

Informationen zum Gerätewechsel

Nach dem Eichgesetz (§ 37 Eichfrist) sind Versorgungsunternehmen verpflichtet, Messeinrichtungen (z.B. Zähler, Regler) nach Ablauf der Eichfrist für den Nutzer kostenlos auszutauschen. Dies ist notwendig, um eine einwandfreie Funktion der Messeinrichtung zu gewährleisten. Es ist somit auch eine wichtige Grundlage für Ihre korrekte Verbrauchsabrechnung.

Zum vereinbarten Termin muss der Zugang zur Mess- und Steuereinrichtung gewährleistet werden. Hierfür hat der Anschlussnehmer oder der Nutzer Sorge zu tragen.

Anschlussnehmer sind verpflichtet, nach § 12 AVBWasserV bzw. § 13 NDAV (Niederdruckanschlussverordnung) Gas, seine Anlage in einem technisch ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Bitte überprüfen Sie unbedingt in den vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsintervallen Ihre Anlage, damit es nicht zu vorhersehbaren Störungen oder Undichtigkeiten kommt. Eine Haftung kann nur bei Nachweis der zuvor beschriebenen Wartungsarbeiten übernommen werden. Die Anlage unterliegt nach dem Wechsel in der Verantwortung des Anschlussnehmers.

Ist der Austausch aus technischen Gründen nicht möglich, kann es zu unerwarteten Störungen kommen. Diese Mängelbeseitigung darf nur durch ein Vertragsinstallationsunternehmen durchgeführt werden. Die zu behebenden Mängel werden Ihnen schriftlich mitgeteilt. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, sehen wir uns gezwungen, diese kostenpflichtig juristisch einzufordern.

Nehmen Sie mehrmals unseren vorgeschlagenen Termin nicht wahr, müssen wir eine juristische Mitwirkungspflicht einfordern. Außerdem wird das Eichpräsidium verständigt.

Häuser und Wohnungen mit Leerständen müssen dem Versorgungsunternehmen mitgeteilt werden. Bei der Wasserversorgung könnte eine Gefahr der Legionellen-Bildung entstehen. Dies hat Auswirkungen auf das Trinkwassernetz. Sollte es von Ihrer Seite keine Unterstützung geben, müssen wir dies dem Gesundheitsamt melden. Bei Gas wird gegebenenfalls eine juristische Mitwirkung erzwungen.

Liegen Zweifel an der Korrektheit der Messung, z. B. unerwartet hohe Differenz zwischen Ausbauzählerstand und dem Zählerstand in der letzten Rechnung vor, können Sie vor dem Austausch des Messgerätes eine Nachprüfung (Befundprüfung) des „Altzählers“ beantragen und hiermit eine Verschrottung des Altgerätes vorbeugen. Bei Einhaltung der eichrechtlichen Grenzwerte, gehen die Kosten zu Lasten des Antragstellers (Eigentümer oder Nutzer).